

MOTION von Barbara Bussmann (SP, Volketswil), Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil) und Patrick Hächler (CVP, Gossau)

betreffend Bewilligungspflicht und Qualitätssicherung für die Beihilfe zum Suizid

Der Regierungsrat wird gebeten, die gesetzlichen Grundlagen im Patientinnen- und Patientengesetz oder im Gesundheitsgesetz zu schaffen, damit eine gesundheitspolizeiliche Bewilligungspflicht für die Beihilfe zum Suizid gesetzlich geregelt und auch die Qualitätssicherung gewährleistet wird.

Auch sind die Verfahrensabläufe für die Untersuchungsbehörden zu regeln.

Barbara Bussmann
Gerhard Fischer
Patrick Hächler

90/2006

Begründung:

In der Debatte um das Postulat für ein Verbot des «Sterbetourismus» gab es in einigen Punkten auch Konsens.

Sowohl für Spitexorganisationen und freischaffende medizinische Fachleute als auch für Heime, Pflegewohngruppen, Spitäler etc. werden Bewilligungen verlangt und gegeben, wenn die Voraussetzungen der fachlichen Qualifikation und die Qualitätssicherung gewährleistet sind. Gerade für den sensiblen Bereich «Beihilfe zum Suizid» muss ebenfalls sichergestellt sein, dass die Begleitpersonen gut ausgebildet sind und gesichert ist, dass Suizidwillige ein qualifiziertes Gutachten mitbringen. Selbstverständlich muss das Gutachten den aktuellen Willen und Krankheitszustand der Patientin oder des Patienten manifestieren.

Da die Untersuchungen im Fall eines assistierten Suizids eine erhebliche Belastung für die Strafverfolgungsbehörden darstellen, müssen die Verfahrensabläufe geregelt und standardisiert werden.

Das Bundesamt für Justiz möchte auf eine gesetzliche Regelung verzichten, der Bundesrat hingegen hat darüber noch nicht befunden. Damit keine Zeit mehr verloren geht muss nun parallel auf kantonaler Ebene gehandelt werden.

Wieder aufgenommenener Vorstoss.

Ursprüngliche Einreicher: Christoph Schürch (SP, Winterthur), Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil) und Patrick Hächler (CVP, Gossau)